

4. Änderung der SATZUNG
vom 18. Dezember 2018 über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020 Seite 916), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.2019, Seite 1029), in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung am 19. Dezember 2017, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 (Abl. Krs. Vie. S. 1216) wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält der Absatz 3 folgende Neufassungen:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich **1,13 €**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 für die erste, zweite und dritte Erschließungsstraße je Berechnungsfaktor jährlich jeweils **1,13 €**

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die **3. Änderung** der Straßenreinigungsgebührensatzung vom **15. Dezember 2022** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 14.12.2023

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister